



Kommunal- und Integrationsratswahl – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin am 28.09.2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 i.V.m. § 46a und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) sowie § 20 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (IRWahlO) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin am 28.09.2025 in Köln entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich den nachfolgenden Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

1. Die bei der Wahlleiterin eingegangenen Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlwahl 2025 der Stadt Köln werden zurückgewiesen.
2. Hinsichtlich der Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin, der Wahl des Rates, der Wahl der Bezirksvertretungen und der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin vom 28.09.2025 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit §§ 46a und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 18 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Die Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin vom 14.09.2025 wird mit dem auf der Website der Stadt Köln am 15.09.2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Rates vom 14.09.2025 wird mit dem auf der Website der Stadt Köln am 25.09.2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen vom 14.09.2025 wird mit dem auf der Website der Stadt Köln am 25.09.2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 wird mit dem auf der Website der Stadt Köln am 25.09.2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Stichwahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin vom 28.09.2025 wird mit dem auf der Website der Stadt Köln am 02.10.2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 23.02.2026

Torsten Burmester
Oberbürgermeister